

BUND-Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Stadt Göttingen
Fachdienst Umwelt
Hiroshimaplatz 1-4
37028 Göttingen

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland - BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

per Mail an: umwelt@goettingen.de

Ihr Zeichen
67.2.1 UNB/ Baumschutz-
Beteiligung

Unser Zeichen
014 Med

Ihre Nachricht vom
20.06.2024

Datum
Göttingen, den 31.07.2024

Entwurf einer Neufassung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Göttingen (Baumschutzsatzung)

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und § 38
Abs. 1 und 2 NNatSchG

Hier: Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Frau Sittel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Information zum o.g. Vorgang und bitten gleichzeitig um eine kurze Bestätigung
des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND-Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Ein-
wendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund
für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Lan-
desverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die BUND-Kreisgruppe begrüßt, dass die Stadt Göttingen die Baumschutzsatzung von 2001 überarbeitet
hat. Die Ergänzung des Schutzzwecks (§ 1) und die Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs (§3) um
weitere Laubbaumarten und Nadelbäume begrüßen wir sehr. Außerdem ist der Schutz aller Ersatzpflanzun-
gen eine gute Maßnahme. Bei den Verbotenen Maßnahmen (§ 4) begrüßen wir die Aufnahme weiterer
Schädigungen, wie das Kappen von Bäumen, unsachgemäße Schnitte im Starkastbereich und das Befahren
und Bearbeiten des Wurzelbereichs.

Im § 11 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 schlagen wir folgende Änderungen vor:

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchst. a) sollen mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchst. b) bis e) sollen mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahn-
det werden.

Die genannten Bußgeldbeträge sollen Grundstückbesitzer*innen abschrecken, gegen die Satzung zu verstoßen. Deswegen müssen die Bußgelder eine abschreckende Größenordnung haben.

Nach Auskunft bei einem Umweltjuristen ist die Regelung im Entwurf mit dem Wort „können“ zu schwach gefasst, da es in der Praxis bedeutet, dass in der Regel keine Bußgelder verhängt werden. Demgegenüber ist bei „sollen“ ein Bußgeld der Regelfall und ein Abweichen davon muss begründet werden. In Zeiten der Klimakrise muss nun wirklich jeder Baum der entsprechenden Dicke möglichst lange erhalten werden.

Die Klimakrise und das zunehmende Absterben von alten Bäumen durch Trockenheit und andere Umweltbelastungen lässt uns schließlich zu der Forderung kommen, dass auch schon Bäume mit einem Durchmesser von 80 cm Umfang in ein Meter Baumhöhe gemessen eine bedeutende Rolle für die Förderung der „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ und die Verbesserung des „Stadtklimas sowie der Biodiversität“ geschützt werden sollten. Den Stammumfang von mindestens 80 cm findet man auch in den meisten der in deutschen Städten gültigen Baumschutzsatzungen. So zum Beispiel in den Städten Kassel, Düsseldorf, Berlin und Hamburg. In Hannover, Darmstadt und Bielefeld sind beispielsweise sogar bereits Laubbäume ab 60 cm Stammumfang geschützt, in Weimar sogar ab 50 cm. Zum Teil wird für Nadelbäume ein größerer Stammumfang für den Schutz verlangt.

Wir schlagen nun vor, den Satzungsentwurf zu verändern und im § 3 Abs. 1 a) „... mit einem Stammumfang von mindestens **80 cm**,“ aufzunehmen. Eine Alternative wäre für Laubbäume einen Stammumfang von 80 cm und für Nadelbäume 100 cm festzulegen, da Laubbäume für die Biodiversität in der Stadt wichtiger sind als Nadelbäume.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Malika Groß, Projektmitarbeiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: **Dr. Ralph Mederake (Diplom-Biologe)**
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND-Landesverbands Niedersachsen